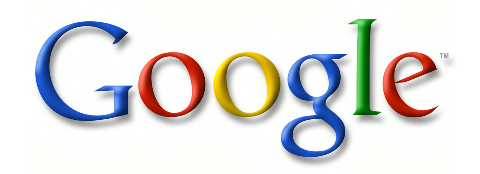


Recht und Rechtswissenschaft.

Eine Rede

im Namen der Universität Greifswald

zur Feier des Geburtstages

Sr. Majestät des Königs

Friedrich Wilhelm IV von Preussen

gehalten

von

Dr. **Bernhard Windscheid**,

ordentlichem Professor der Rechte.

Greifswald,

gedruckt in der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike.

1854.

Indem ich vor dieser hochansehnlichen Versammlung das Wort nehme, um im Namen der Körperschaft, welcher ich angehöre, die Wiederkehr des Tages festlich zu begrüssen, an welchem den Preussischen Landen ihr König geboren wurde: bin ich von der Höhe und Würde meiner Aufgabe tief durchdrungen. Wenn ein natürliches Gefühl uns schon den Tag der Geburt Derjenigen, denen wir durch die rein persönlichen Bande verwandtschaftlicher Liebe oder freundschaftlicher Zuneigung verknüpft sind, als einen Tag der Freude betrachten lehrt: mit welchen Empfindungen muss uns das Fest der Geburt Dessen erfüllen, in dessen Person wir die sichtbare Majestät einer Ordnung der Dinge verehren, welche weit erhaben über allen persönlichen Beziehungen und Neigungen ist, welche das wirre Getriebe der gleichgültig sich gegenüberstehenden oder feindlich sich bekämpfenden menschlichen Kräfte zur schönen Harmonie eint, und zu einem Gesammtleben erhebt, das, indem es seiner eigenen Vollkommenheit dient, eben dadurch auch jedem Einzelnen das vollste Genügen sichert? Und wenn bei dem Feste der Geburt des gewöhnlichen Menschen es nur die Einzelnen sind, welche ihm die Liebe und die Wünsche ihrer Herzen darbringen: so ruft das Geburtsfest des Königs alle die grossen Gestalten auf, welche die Träger des menschlichen Geistes und der Ausdruck seiner höchsten Blüthe sind, hervorzutreten, und vor seiner Majestät ehrfurchtsvoll das Haupt zu neigen, und zu danken für Raum und Licht, und Pflege und Förderung, die unter

seiner Führung ihnen zu Theil geworden, und zu bezeugen, dass sie gerne und freudig eine Dienstbarkeit dienen, in welcher der Edle die wahre Freiheit erblickt. Es treten der Ackerbau hervor, und die Gewerbe, und der Handel, und die Wehrkraft, und die Gerechtigkeitspflege, und die Kunst, und Schule und Kirche, und, nicht die letzte, die der diese Räume heilig sind, die Wissenschaft. Nicht die letzte tritt sie hervor, und nicht die unwillkommenste einem Fürsten, der, wenn irgend Einer, ihr Freund ist, der nicht bloss ein Herz für sie hat, sondern auch eingehendes Verstehen, den sein Geist voran in die Reihen der Nation gestellt haben würde, auch wenn er nicht den Purpur trüge. Wenn sie vor allen an diesem Orte ihre Stimme zu erheben berufen ist: welche Betrachtung könnte der Feier dieses Tages entsprechender sein, als die Betrachtung ihrer eigenen Würde und ihres Zieles, auf dass ihre Jünger erkennen, was sie sollen, und mit der Kraft der Begeisterung erfüllt werden, es zu vermögen? Eine hohe Aufgabe, — ich schrecke zurück vor ihrer Höhe. Ich beschränke meinen Blick auf dasjenige Gebiet der Wissenschaft, dem meine Kräfte gewidmet sind. Möge mich Ihre Nachsicht begleiten, wenn ich es versuche, Ihnen in kurzen Zügen zu schildern, was die Rechtswissenschaft ist, und was sie, und namentlich die deutsche Rechtswissenschaft, soll.

Die Rechtswissenschaft ist die Wissenschaft vom Rechte. Soll ich sagen, was das Recht ist? Muss ich nicht fürchten, dass man mir entgegenhalten wird, das wisse Jeder, und meine Rede möge Anderes thun, als längst Bekanntes wiederholen? Ich könnte darauf antworten, dass für die philosophische Forschung der Begriff des Rechtes noch ganz und gar nicht ein Abgemachtes und allem Streit Enthobenes ist, dass umgekehrt in Betreff desselben die Meinungen noch immer gar sehr auseinandergehen. Ich will diese Antwort nicht geben; es ist nicht

meine Absicht, und kann nicht meine Absicht sein, hier philosophische Untersuchungen anzustellen. Und doch will ich davon reden, was das Recht ist. Denn wie sehr auch Jeder wissen, oder doch eine ungefähre Vorstellung davon haben mag, was es ist: auf jeden Fall ist es weit entfernt, in seinem wahren Werthe und seiner wahren Würde allgemein anerkannt zu werden. Es ergeht Vielen, wo nicht den Meisten, mit dem Rechte, wie es uns mit den ersten Gütern des physischen Lebens zu ergehen pflegt. Wir athmen die Luft, das Wasser löscht unseren Durst, wenn wir hungern, letzt uns das Brod: aber wie oft nehmen wir Luft und Wasser und Brod anders als gleichgültig hin, wie oft bedenken wir, indem wir es nehmen, dass wir ohne Luft und Wasser und Brod — nicht leben würden? Die Gewohnheit stumpft unsere Werthschätzung ab; was täglich wiederkehrt und immer da ist, entzieht sich unserer Beachtung. Ist es nicht so auch mit dem Rechte? Die Wohlthaten des Rechts geniesst Jeder täglich und stündlich: aber wie Mancher bringt es sich zum Bewusstsein, wie gross es ist, was er, was die Welt dem Rechte verdankt? Ja ist nicht umgekehrt das Recht nicht selten, selbst bei den Gebildeten, ein Gegenstand der Missachtung und des Spottes? Man schaue um sich: sage ich zu viel, wenn ich ausspreche, dass der Jurist von der Welt im besten Falle für seine Thätigkeit eine kalte Anerkennung ärntet? Und ich weiss nicht, ob ich nicht hinzufügen muss, dass auch in dem Juristenstande selbst das Bewusstsein von der wahren Bedeutung des Rechtes nicht in dem Maasse lebendig ist, wie es sein sollte. Wie vielen Juristen ist nicht das Recht gleichgültig, wie manchem nichts Anderes, als der Gegenstand einer ihn anziehenden Uebung der geistigen Kräfte, wie lehrt nicht die Erfahrung, dass bei der Wahl eines Berufes gerade das Studium des Rechtes häufig nicht aus irgend welcher Neigung zu demselben, sondern

nur deswegen gewählt wird, weil jeder andere gelehrte Beruf noch weniger gefällt! Darum also halte ich nicht für überflüssig, zu sagen, was das Recht ist. Ich will es den Verächtern und Spöttern und Gleichgültigen sagen, ich will es den Juristen sagen, die es angeht, ich will es namentlich auch Denjenigen sagen, die sich dem Rechte erst zu widmen beginnen, in deren empfänglichen Herzen vor allen die Lehre Wiederhall finden wird, dass in der Welt nichts ohne Begeisterung gelingt, und dass die wahre Begeisterung nur aus den höchsten Ideen geschöpft wird. Das Recht ist mehr als ein Gegenstand lohnender Arbeit, oder würdiger Beschäftigung; das Recht dient den höchsten Ideen. Das Recht ist die Grundlage der sittlichen Weltordnung. Wie die Erde auf granitenem Gefüge ruht, und ohne dasselbe nichts sein würde, was auf ihr grünt und blüht: so ruht die sittliche Weltordnung auf dem Gefüge des Rechts, und jede Blüthe derselben verdankt erst ihm ihr Dasein. Denn das Gebot, welches an Jeden ergeht, der da ist, und wie an den Einzelnen, so an die Gesammtexistenzen, in denen das Leben der Menschheit sich darstellt, an Familie und Gemeinde, an Staat und Kirche, nicht zu sein nach natürlichem Willen, sondern der ewigen Ordnung zu dienen, welche der Welt gesetzt ist: dieses Gebot vermag keine Existenz zu erfüllen, ohne dass ihr vorher der Raum geschaffen ist, auf dem sie sich bewegen und ihre Kräfte entfalten kann, und dasjenige Maass von Herrschaft über die Dinge der äusseren Welt und die Willen der anderen Existenzen, ohne welches die Entfaltung ihrer Kräfte ihr unmöglich ist. Diesen Raum, diese Macht schafft ihr das Recht. So ist es das Recht, welches der sittlichen Weltordnung den Boden bereitet, ihre Verwirklichung erst möglich macht. Das Recht ist nicht die Vollendung, aber ohne das Recht wäre nicht die Vollendung. Das ist seine Ehre, das ist es, was den unscheinbaren Knecht in fürstli-

chem Glanze strahlen macht, das ist es, was ihm das Schwert in die Hand gibt, zu treffen Denjenigen, der sich gegen seine Gebote empört, ein Sühnopfer der Gerechtigkeit. Das ist es, in dessen Betrachtung der Jurist Muth und Kraft zu seinem schweren Werke suchen soll. Wenn ihn die Mühe des Tages ermattet, wenn ihn die Breite und Sprödigkeit des Stoffes zu überwältigen droht: dann soll er sein Auge zu dem Lichte aufschlagen, welches von oben kommt, dann soll er sich mit dem Bewusstsein durchdringen, dass er für die höchsten Güter der Menschheit arbeitet, dass auch er ein Priester ist, ein Verwalter göttlicher Dinge!

Aber, höre ich sprechen, wo ist das Recht, welches du preisest? Die Rechtswissenschaft will jeder Existenz das Maass von Herrschaft und Macht zuweisen, das ihr gebührt: welches ist dieses Maass? Dem Fragenden giebt jenes Recht diese Antwort, eine andere ein anderes. Nicht der herbstliche Wald bietet dem Auge einen bunteren Anblick dar, als die verschiedenen Rechte, welche sind und gewesen sind. Das Eigenthum ist bald frei, bald ist es gebunden, die Verträge stehen bald unter diesen, bald unter jenen Regeln, des Verstorbenen Vermögen wird bald nach seinem letzten Willen vererbt, bald finden die Verfügungen auf Todesfall keine Anerkennung, heute wird gestraft, was gestern noch erlaubt war, und was gestern als Verbrechen erschien, ist heute straflos, die Ordnung der Staatsgewalt und die Erstreckung ihrer Befugnisse hat fast alle denkbaren Möglichkeiten durchlaufen: wo ist die Wahrheit, wo ist bei so vielen Rechten das Recht? — Und wäre es denn so, dass es nur Rechte gäbe und kein Recht, wären deswegen die erscheinenden Rechte ein hohler Schall, vom Zufall erzeugt, vom Zufall verweht? Es gab eine Zeit, die in den Rechten der Völker nichts sah, als das Werk der verständigen Ueberlegung eines Einzelnen oder weniger Einzelnen: heute ist es eine Wahrheit, die auf den

Strassen ausgerufen wird, dass das Recht eines jeden Volkes ein Kleid ist, welches sich sein Geist mit Nothwendigkeit auswirkt, von der Willkühr des Einzelnen eben so unabhängig, wie seine Sprache und seine Sitte. Und das gilt nicht nur von jenen ersten Zeiten eines Rechts, wo es unmittelbar im Volksbewusstsein lebt und nur in ihm sein Dasein hat, es gilt nicht minder von den Zeiten, wo naturgemäss die Thätigkeit des Gesetzgebers einen weiteren Spielraum gewinnt, und er Gestalten hervorruft, die zunächst ihr Dasein nur seinem Geiste verdanken. Denn auch er ist ein Sohn seiner Zeit und seines Volkes, und was in ihm wirkt und schafft, wie frei er sich auch zu erheben glaubt, ist nicht seine eigene Weisheit, sondern seiner Zeit und seines Volkes Weisheit. So sind die Rechte der Völker so wenig zufällig, wie die Völker selbst es sind; die Rechte der Völker sind die Rechtsweisheit der Geschichte. Und in dieser Weisheit ist Fortschritt, — Fortschritt wie in aller menschlichen Weisheit. Wo das blöde Auge nur gleichgültigen Wechsel sieht, und Verdrängen einer Erscheinung durch die andere, da erkennt der denkende Geist Entwicklung. So zeigt, um das schöne Bild eines grossen Geschichtschreibers zu borgen, die wachsende Meeresfluth auf den ersten Blick nichts Anderes, als Welle von Welle überstürzt, und jede zerrinnend, wie sie gekommen ist; aber das schärfer schauende Auge sieht, wie eine Landmarke nach der anderen verschwindet, und die Gewalten des Meeres in siegreicher Majestät einherschreiten. Nicht anders schreiten die Gebilde einher, welche die zeugende Kraft des Geistes in nie endender Folge aus dem unerschöpften Grunde der Dinge hervorruft. Jedes spätere ist ein anderes, als das frühere, und doch nicht ein entgegengesetztes; es ist das frühere in höherer Gestaltung, mehr gereinigt von den Schlacken der Einseitigkeit, näher hinaufgehoben zu der Sonne, zu der Alles hinstrebt. Auch

hier giebt es Ebben, und Ebben, die sich nicht bloss nach Jahren messen. Wessen Leben hineinfällt in eine solche Ebbe, der möchte verzweifeln an dem Fortschritte der Wahrheit. Aber jeder folgende Andrang gewinnt mehr Boden als verloren war, und jedes folgende Jahrhundert zeigt einen Zuwachs an Licht. So ist es auf allen Gebieten des menschlichen Wissens, so ist es auch auf dem Gebiete des Rechts. Das ganze Alterthum konnte sich von der Idee der Sclaverei nicht los machen. Das Bedürfniss beherrschte die Erkenntniss; nur in ganz vereinzelten Beziehungen rang sich die bessere Einsicht durch. Jetzt bildet die Persönlichkeit des Menschen die Grundlage aller Rechtsanschauung. Dann, als sie gewonnen war, wie lange blieb das Maass der Rechtsfähigkeit von Stand und Glaubensbekenntniss abhängig? Erst in unseren Tagen fallen die letzten daran geknüpften Unfähigkeiten. Die öffentliche Strafe tritt in den Anfängen des römischen wie des germanischen Volkslebens in den Hintergrund, es ist vorzugsweise der Verletzte, dem es überlassen wird, sich für das ihm angethane Unrecht Genugthuung zu verschaffen. Und nachdem dem Staate gegeben war, was des Staates ist, das Unrecht zu verfolgen, welches nicht bloss dieses ist, sondern ein Bruch der Rechtsordnung selbst: wie viele Irrwege sind gewandelt worden, bis in der Sühne, welche die Gerechtigkeit erheischt, das wahre Wesen der Strafe erkannt war! Die Idee des Staates selbst aber, wie langsam hat sie sich in den germanischen Völkern entfaltet! Wie lange lag das öffentliche Recht in den Fesseln des Privatrechts! Wie bedurfte es so ganz der Energie und der Gewaltsamkeit jener kräftigen Gestalten, die ihre Königsgewalt, wie sich Friedrich Wilhelm I. ausdrückte, „wie einen rocher von bronze stabilierten", damit nur erst aus dem zerfahrenen und in Sonderinteressen verkommenen Einzelnen ein Ganzes werde! Bis ein edles Volk, von der Höhe

des eigenen Geistes und der Gunst der Umstände getragen, der Welt ein grösseres Vorbild zeigte, ein freies Bürgerthum, unter einem geliebten und glänzend geehrten Königthum seine Angelegenheiten selbst verwaltend, und durch die That beweisend, dass die grösste Ordnung mit der grössten Freiheit verträglich ist. Dann, was die Verhältnisse der Völker zu einander angeht, so weiss Jeder, wie arm die Auffassung des Alterthums war. Das Volk war dem Volke an und für sich fremd und feind; nur durch Vereinbarung konnte ein Rechtsverhältniss zwischen ihnen begründet werden. Erst das Christenthum schuf die grosse Idee einer von der Willkühr des Vertrags unabhängigen Gemeinschaft der Völker, wodurch jedem seine Rechtssphäre gesichert wird. Während aber diese Gemeinschaft zunächst nur unter den christlichen Völkern anerkannt ward, wurde allmälig auch diese Beschränkung abgestreift, und es reifte eine Anschauung, welche als Rechtssubject ein jedes Volk anerkennt, welches an der gemeinschaftlichen Aufgabe aller, der Erziehung des Menschengeschlechts, an seiner Stelle mitarbeitet. Dies sind Beispiele, die anschaulich machen, nicht erschöpfen sollen. Auf keinem Gebiete des Rechts ist Stillstand, überall ist Entwicklung, überall Reinigung, überall Ausstossung des Unvollkommenen. Und was die Vergangenheit gekonnt hat, wird die Zukunft vermögen. Es ist nicht unvernünftig, zu hoffen, dass es eine Zeit geben wird, wo die Normen des Völkerrechts eine solche Gewalt über die Gemüther gewonnen haben, wie jetzt die Normen des Privatrechts, wo den Aussprüchen des Völkertribunals gehorcht wird, wie jetzt den Aussprüchen der Civilgerichte, wo jene grosse Idee des ewigen Friedens verwirklicht ist, die jetzt noch von der Welt als Thorheit verlacht wird. Und wenn die Forderung, dass Jeder auch an Vermögensmitteln habe, was er bedarf, um sein zu können, was er sein soll, deswegen nicht weniger be-

rechtigt ist, weil sich der Unverstand ihrer hemächtigt hat, so wird es dem Menschenfreunde schwer, nicht daran zu glauben, dass es der Zukunft beschieden sein sollte, rechtliche Einrichtungen zu finden, wodurch jene Forderung wenigstens in höherem Grade befriedigt wird, als die jetzige Ordnung der Vermögensverhältnisse zu thun vermag. Hätte man einem Alten von der Abschaffung der Sclaverei gesprochen, er würde auch geantwortet haben: das mag wünschenswerth sein, aber es ist unmöglich. Streben wir denn rüstigen Muthes weiter. Ja, wir scheuen uns nicht, es auszusprechen: das Recht, welches wir haben, welches wir bilden, ist nicht das Recht. Es giebt für uns kein absolutes Recht. Der Traum des Naturrechts ist ausgeträumt, und die titanenhaften Versuche der neueren Philosophie haben den Himmel nicht gestürmt. Aber was wir haben, was wir bilden, ist mehr als Spreu, mehr als ein Hauch, den der Wind verweht. Wir haben die Weisheit der Jahrhunderte, die vor uns gewesen sind, und wir sind berufen, mitzuarbeiten an der Weisheit derer, die nach uns sein werden. Das Ziel aber ermisst kein menschliches Auge.

Es giebt zwei andere Vorwürfe, welche der Rechtswissenschaft gemacht zu werden pflegen. Beide beziehen sich hauptsächlich auf das Privat- und das Strafrecht, diejenigen Gebiete des Rechts, von denen Jeder am unmittelbarsten berührt wird, und deren wirkliche oder vermeintliche Uebelstände er am schärfsten empfindet. Der eine dieser Vorwürfe geht dahin, dass die Rechtswissenschaft nie das billige Recht habe, der andere ist der, dass sie in unverständlicher Sprache rede.

Der Gegensatz zwischen Recht und Billigkeit ist in Aller Munde; die wahre Bedeutung desselben wird oft selbst von Juristen nicht erkannt. Der berühmteste Rechtsphilosoph der neueren Zeit sieht das Wesen der Billigkeit in der Herstellung der Gleich-

heit des Vortheils und Nachtheils zwischen den Betheiligten. Das ist ein Irrthum. Billigkeit ist nicht Gleichheit zwischen den Betheiligten, sondern Gleichheit mit den Verhältnissen. Das billige Recht, das aequum ius, ist das die Verhältnisse, welche es ordnet, vollständig deckende Recht, so dass in ihm Alles zur Geltung gelangt, was auf Geltung Anspruch machen kann, Nichts Anerkennung findet, was Anerkennung nicht verdient. Wo Eines oder das Andere nicht vollständig erreicht ist, wo Recht überschiesst oder ein Stück des Verhältnisses, welches durch das Recht bestimmt wird, da ist ein Bruch zwischen Recht und Billigkeit vorhanden. Nun liegt es auf der Hand, dass die Ausgleichung dieses Bruches die höchste Aufgabe alles Rechtes sein muss. Nur das billige Recht ist das wahre Recht. Die Billigkeit ist der Leitstern, der dem Rechte seine Bahn vorzeichnet, die Billigkeit ist sein besseres Sein, das ihm als Ideal vorleuchtet. Aber diese Welt ist nicht die Welt, in welcher sich Ideale verwirklichen. In reiner Gestalt kommt in ihr keine Idee zur Erscheinung. Uns aber ist die Aufgabe gesetzt, dieses erkennend, dennoch festzuhalten an den Ideen, die allein es sind, welche Leben geben. So sollen wir auch an dem Rechte nicht irre werden, wenn es nie die Lichtgestalt anzuziehen vermag, welche ihm vorschwebt. Zwei Hindernisse stellen sich ihm dabei in den Weg, die es nicht überwinden kann. Zuerst ist das Rechtsbewusstsein eines Volkes nichts Stillstehendes, es ist, wie alles Lebendige, ein Flüssiges, in beständigem Wandel Begriffenes. Wie das Volk selbst sich ändert, so ändert sich seine rechtliche Auffassung der Dinge, und neue Bedürfnissse erzeugen neue Rechtsbildungen. Aber nicht von heute auf morgen nimmt das Rechtsbewusstsein der Völker einen anderen Inhalt an, naturgemäss bedarf es zu dessen Bildung einer längeren Zeit. Und auch nachdem derselbe fertig ist, sind nicht immer die Organe,

wodurch Recht wird, empfindlich genug, um ihn sogleich zur geltenden Norm des Verhaltens und der richterlichen Entscheidung auszuprägen. Das gilt namentlich für unsere Verhältnisse, in denen die Gesetzgebung fast die einzige Rechtsquelle ist. Viel günstiger war auch in dieser Beziehung die Lage der Römer, zu denen wir so vielfach in rechtlichen Dingen hinaufsehen. Zuerst die Stellung ihrer rechtpflegenden Magistrate, welche ihnen die Vortheile der Gesetzgebung gewährte ohne deren Schwerfälligkeit und Gefahren, dann, als die zeugende Kraft der Edicte mit dem gesammten alten Staatswesen unwiederbringlich dahingegangen war, die Stellung ihrer Juristen, welche in des Kaisers Namen sprachen, was sie in freier Erkenntniss als Recht gefunden hatten, sicherte ihrem Rechte fortdauernd Erfrischung und Verjüngung durch jede neue Macht, welche dem Leben Anerkennung abzuringen gewusst hatte. Aber solche Einrichtungen lassen sich besser bewundern, als nachahmen. Und auch die besten werden nie eine vollkommene Harmonie zwischen dem Rechtsbewusstsein eines Volkes und seinem geltenden Rechte zu schaffen vermögen. Da nennt denn der Volksmund billig, wonach der Richter nicht sprechen kann, und wonach er sprechen muss, erscheint ihm als das Unbillige. — Hierzu kommt aber noch ein Anderes, Gewichtigeres. Das Recht, um anwendbar zu sein, muss als Regel auftreten. Es kann bis zu einer gewissen Grenze auf Verschiedenheiten Rücksicht nehmen, aber nur, indem es der Regel wieder die Regel entgegensetzt. Es kann nicht die Norm der Entscheidung für das einzelne Individuum, für den einzelnen Fall geben. So mag es geschehen, dass das Individuum, der einzelne Fall einer Regel unterworfen wird, die ihm nicht sein Recht thut. Dann soll das verletzte Billigkeitsgefühl nicht in unverständige Vorwürfe oder kindische Klagen ausbrechen; es soll seine Versöhnung in dem Gedanken finden, dass hier ein

Opfer gebracht wird, welches die Möglichkeit des Rechts überhaupt erst erkauft. Auch das rechtskräftige Urtheil kann ungerecht sein, und doch wird es vollzogen und muss vollzogen werden, weil ohne das keine Rechtsordnung bestehen könnte. Und es kann sogar eine Art von stolzer Freude erregen, wenn in dieser Weise die Majestät des Rechtes sich selbst im Unrechte bewährt.

Der zweite häufig gegen die Rechtswissenschaft ausgesprochene Vorwurf, welchen ich so eben berührte, ist der, dass sie in unverständlicher Sprache rede. Ich habe hierbei nicht die Herrschaft im Auge, welche in Deutschland noch jetzt das römische Recht ausübt, — auf diesen Punkt werde ich sogleich besonders eingehen, — ich meine die Ausdrucks- und Darstellungsweise der Rechtswissenschaft überhaupt. Wie, so kann man hören, ist denn das Recht eines Volkes ein Mysterium, welches nur den Eingeweihten zugänglich ist, ist es nicht die Ordnung der Verhältnisse, in denen Jeder lebt, aus ihnen erzeugt, durch den Geist des Volkes erzeugt, sein Fleisch und Blut? Und wäre daher nicht das der gesunde Zustand, dass Jeder über rechtliche Dinge sich mit leichter Mühe selbst unterrichten könnte, statt die Orakelsprüche der Fachgelehrten hinnehmen zu müssen? In dieser Rede mischt sich wenig Wahres mit vielem Falschen. Es ist wahr, dass die deutsche Rechtswissenschaft, und nicht bloss die deutsche Rechtswissenschaft, mehr als billig geneigt ist, sich damit zu begnügen, wenn sie selbst sich versteht, und sich nicht bloss aus dem Getöse des Marktes zurückzuziehen, sondern sogleich auf einsame Bergeshöhen, zu denen der Zugang ohne Noth erschwert ist. Wenn aber geglaubt wird, dass es möglich sei, auch nur Eine Wissenschaft so auszudrücken, dass sie dem Verständniss dessen, was man gewöhnlich den gesunden Menschenverstand nennt, ohne Weiteres offen läge, so ist das ein Irrthum, dem es auch

nur deswegen entgegenzutreten frommt, weil er von so Vielen getheilt, ja von einer weitverbreiteten Lebensansicht als Grundwahrheit ausgerufen wird. Zwar kann keine Wissenschaft eine Wahrheit haben, die nicht in den Dingen liegt, aber die Wahrheit, welche sie hat, ist etwas Anderes, als die Dinge sind. Um Wissenschaft zu sein, muss sie das Zerstreute sammeln, das Unwesentliche ausscheiden, sie muss Begriffe bilden, und auf deren Grund ihr Gebäude aufrichten. Wer diese Begriffe nicht hat, für den ist freilich ihre Lehre ein verschlossenes Buch. Niemand kann wissen, der nicht gelernt hat. Mit der Rechtswissenschaft ist es in dieser Beziehung nicht anders, als mit jeder anderen Wissenschaft. Allerdings hat es für jedes Volk eine Zeit gegeben, wo es nur ein Recht hatte und keine Rechtswissenschaft, wo das Recht nur in und mit den Verhältnissen, nicht losgelöst von ihnen, erschien. Damals war Jeder ein Rechtskundiger, obgleich denn doch auch in diesen einfachsten Zuständen der Vorzug, den besondere Aufmerksamkeit auf eine Sache und längere Beschäftigung mit derselben immer gibt, sich geltend machen musste und geltend gemacht hat. In gewisser Weise, nur in sehr abgeschwächtem Maasse, dauert dieser Zustand auch jetzt noch fort; abgesehen hiervon ist das Wissen vom Rechte der Abstraction verfallen, und muss erworben werden, wie jedes andere Wissen. Wer sich desselben bemächtigen will, der muss freilich vorher eine Sprache lernen, welche nicht die Sprache des gemeinen Lebens ist. Er muss z. B., um nur dies Eine zu nennen, wissen, was unter dinglichem und persönlichen Rechte verstanden wird, was für ein Unterschied ist zwischen der Verpflichtung, fremdes Eigenthum zu respectiren, und der Verpflichtung, seinen Gläubiger zu bezahlen. Was denn ein Ding ist, das allerdings sehr leicht gelernt werden kann, aber doch immer gelernt werden muss. Gibt es doch selbst Gesetzbücher, denen es nicht klar geworden ist! Der Wissenschaft aber ziemt

nicht bloss Herablassung, sondern auch Stolz, und den Anforderungen des Unverstandes wendet sie einfach den Rücken.

Meine Rede geht jetzt zu einem Gegenstande fort, welcher das innerste Leben der deutschen Rechtswissenschaft berührt. Wie viel ist über denselben gesagt, wie viel gestritten worden! Jetzt zieht eine Zeit hinauf, die auf den Streit als gewesene Thatsache zurückblickt, und sich der höheren Wahrheit freut, die durch ihn errungen ist. Ich bezeichnete bereits diesen Gegenstand, — es ist das Verhältniss der deutschen Rechtswissenschaft zum römischen Recht. Noch immer nimmt dasselbe einen grossen Theil ihrer Thätigkeit und ihrer besten Kräfte in Anspruch, noch immer bildet es die Grundlage des Rechtsunterrichts. Ist das zu dulden? Sollte nicht eine deutsche Rechtswissenschaft das Ziel erstreben, sowohl sich selbst von dem fremden Rechte loszulösen, als auch der Gesetzgebung die Wege zu zeigen, um die practische Geltung desselben, wo sie noch besteht, zu beseitigen?

Es sind jetzt mehr als sieben Jahrhunderte verflossen, seit das römische Recht seine Herrschaft über die Völker des neueren Europa auszudehnen begann. Seit dieser Zeit hat sich die Gestalt der Welt vollständig verändert, neue Erdtheile sind entdeckt worden, Reiche sind entstanden und untergangen, Völker, welche damals die erste Stelle einnahmen, sind zurückgetreten und haben anderen Platz gemacht, Handel und Gewerbe haben einen unerhörten Aufschwung genommen, der Menschengeist hat sich bisher ungeahnte Naturkräfte dienstbar gemacht; grosse geistige Revolutionen haben die ganze Anschauungs- und Denkweise der Menschheit von Grund aus umgestaltet, — die Herrschaft des römischen Rechtes besteht fort. Nicht zwar ungeschmälert. Auf dem Gebiete des Staatsrechtes ist sie nie vollständig anerkannt gewesen, und immer mehr zurückgedrängt worden. Die Verschieden-

heit der Verhältnisse war hier zu gross und zu augenfällig, als dass die Uebertragung der fremden Bestimmungen nicht von Anfang an hätte Schwierigkeiten finden sollen. Auch im Strafrecht und Strafverfahren hat das römische Recht von jeher seine Herrschaft mit anderen Normen theilen müssen, und durch die neuere und neueste Gesetzgebung in den meisten Ländern fast allen Boden verloren. Nicht ganz in gleichem Maasse, gilt dies auch von dem Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten. Aber auf dem Gebiete des Privatrechts führt das römische Recht noch immer den Scepter. Hièr ist auch seine Bedeutung durch die grossen Gesetzgebungen, welche das Ende des vorigen und den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bezeichnen, wenn auch formell beseitigt, doch materiell fast nur befestigt worden. Gleicht doch gerade dasjenige Gesetzbuch, in welchem man am ehesten ausschliesslich eigenes Recht erwarten sollte, das französische, in grossen Parthieen einem Compendium des römischen Rechts. Wahrlich, eine Institution muss Lebenskraft haben, welche in dieser Weise so Vieles und so Gewaltiges zu überdauern im Stande ist!

Es sind wechselvolle Schicksale, welche das römische Recht in diesen Jahrhunderten erlebt hat. Von jenen ersten Zeiten an, wo es in den Hallen Bologna's die Augen aufschlug, und mit ihm eine Macht, der eine grössere Zukunft beschieden war, als ihm selbst, das Universitätswesen! Mit welcher Gewalt traf damals seine hohe Gestalt die Gemüther, wie erbebten die Geister unter seiner Berührung! Die Begeisterung, welche es entzündete, rief eine wissenschaftliche Thätigkeit hervor, welche noch jetzt unsere Bewunderung erregt. Sie hat etwas von der Innigkeit, durch welche die Bilder jener Zeit fesseln, etwas von dem tiefen Ernst, der uns aus Dante's Terzinen anweht. Aus den Hörsälen trat das römische Recht bald in die Gerichtshöfe über.

Ohne Mühe in den Ländern aufgenommen, wo seine Geltung nie ganz aufgehört hatte, drang es es auch nach Nordfrankreich, Deutschland, England vor. Am wenigsten vermochte es in England festen Fuss zu fassen: wie ein besiegtes Volk, das dem Feinde lieber seine Hauptstadt Preis giebt, ehe es sich ihm unterwirft, zog sich hier die Rechtswissenschaft von den Universitäten zurück, und sie hatte ihre Freiheit wiedergewonnen, nicht zu ihrem Vortheil, wie die Geschichte zeigt. Dte festesten Wurzel schlug es in Deutschland. Hier erlangte es auch durch eine Reihe von zusammenwirkenden Ursachen, die Zersplittertheit der Nation, die Idee des in Deutscland fortlebenden römischen Kaiserthums, den Mangel einer mit öffentlichem Ansehen begabten Aufzeichnung des einheimischen Rechtes, die Kraft des Gesetzes, während ihm Frankreich nur das Ansehen der Autorität, freilich der höchsten, der der Vernunft selbst, zugestand. Und recht wie ein Eroberer trat es auf, den einheimischen Rechtsinstituten gönnte es keinen Platz. Alles neu Errungene wird in der ersten Freude des Habens überschätzt; jene Zeit begriff nicht, dass es ausser dem römischen Rechte noch ein anderes Recht geben könne, das römische Recht war ihr das Recht. Freilich wiederholte sich hier dieselbe Erscheinung, welche alle Eroberungen zeigen. Der Sieger musste in den vorgefundenen Verhältnissen leben, und um in ihnen leben zu können, sich ihnen anbequemen, dadurch wurde er ein anderer, als er gewesen war. Und allmälig erhob auch der Besiegte sein Haupt und wagte Widerstand, zuerst vereinzelten und bald unterdrückten, dann häufigeren und nicht erfolglosen. In diesen Bestrebungen, diesem kleinen Krieg, wenn man es so nennen darf, verging das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert. Das Naturrecht konnte dem römischen Rechte um so weniger Eintrag thun, als es dessen Schätze plünderte, um seine leeren Tempel zu füllen. Doch entstand unter seinem

Einfluss in Verbindung mit der nationalen Opposition das Allgemeine Preussische Landrecht, ein Werk, wie man auch sonst darüber urtheilen mag, deutschen Ernstes, und später das österreichische Gesetzbuch. Dann kam die Fremdherrschaft, und der Völkersturm, welcher sie abwarf. Die Begeisterung jener Tage rief den Gedanken wach, dass es jetzt an der Zeit sei, auch das Joch des fremden Rechtes abzuschütteln. Ein Mann lieh ihm Worte, dessen Schüler ein grosser Theil der jetzt lebenden deutschen Juristen gewesen sind, der durch seine Persönlichkeit den allergrössten Einfluss ausgeübt hat, und dem ein deutsches Herz im Busen schlug. Was er damals schrieb, schrieb im Angesicht der den Rhein überschreitenden deutschen Heere, macht noch jetzt warm, denn es kam aus der Wärme des Herzens, — und es hatte Wahrheit! Aber es hatte auch Irrthum, und der Irrthum wurde der Wahrheit verderblich. Thibaut gehörte seiner ganzen Richtung nach jener älteren Auffassung an, die in dem Rechte nur die freie That des Gesetzgebers sah. Dem trat Savigny mit der Lehre entgegen, dass alles Recht nichts Gemachtes sei, sondern ein Gewordenes, eine Seite des geistigen Seins des Volkes, mit ihm geboren und gewachsen. Die praktische Consequenz, welche er hieraus für die vorliegende Frage zog, ist auch dem Laien bekannt; dass unsere Zeit zur Gesetzgebung nicht berufen sei, ist auch über juristische Kreise hinaus ein geläufiges Stichwort geworden. Aber das eigentlich Zündende war jener Gedanke. Er war eine Enthüllung, eine Offenbarung. Das Recht entwand sich mit ihm den engen Banden des subjectiven Wollens und Meinens, und trat hinaus in das Licht der Geschichte. Ein neues Leben durchdrang die Wissenschaft desselben, es war fast eine Auferstehung, welche sie feierte. Es kam hinzu, dass derselbe Mann, welcher ihr die neue Bahn wies, bereits für die Behandlung des Einzelnen ein

noch nicht übertroffenes Muster hingestellt hatte. So erschwang sie bald eine Höhe, welche Alles, was das vorige Jahrhundert gehabt hatte, als klein erscheinen liess. Dass sie das Savigny verdankt, soll sie nie vergessen. Wenn sie ein noch höheres Ziel zu erreichen vermag, so soll sie sich gegenwärtig erhalten, dass sie die Kräfte, mit denen sie es vermag, Savigny schuldig ist. Meine Rede kann nicht weiter gehen, ohne den Tribut dankbarer Bewunderung zu den Füssen eines Mannes niederzulegen, dessen Name zu den grössten gehört, die jemals eine Wissenschaft geziert haben. — Während dieses Aufschwungs ruhte der nationale Gedanke. Es war eine Zeit, ähnlich wie die, als das römische Recht zuerst nach Deutschland hinübertrat. Die Freude an dem neu errungenen wissenschaftlichen Besitz drängte jeden anderen Gedanken in den Hintergrund, die herrliche Gestalt des römischen Rechtes immer mehr von dem Staube zu reinigen, durch welchen die Jahrhunderte sie verunstaltet hatten, war das vorwiegende Bestreben. Man hat die historische Rechtsschule mit der romantischen Schule in der Poesie verglichen, nicht ohne einen Anfang von Recht. Auch diese versenkte sich mit Vorliebe in das Gewesene, und während sie der Vergangenheit begeisterte Andacht widmete, blieb sie kalt gegen die lebendige Gegenwart, welche sie umgab. Nur gilt dies Letztere denn doch nicht in gleichem Maasse von der historischen Rechtsschule, und der grosse Unterschied ist der, dass, während die romantische Poesie sich zu gleicher Zeit in ein ungesundes Nebeln und Schwebeln verlor und die Schönheit in den Ausgeburten einer launenhaften Phantasie suchte, jene einen grossen geschichtlichen Stoff als Gegenstand ihrer Thätigkeit festhielt. Fast wunderbar freilich muss es auf den ersten Blick erscheinen, dass eine Schule, welche die Naturwüchsigkeit des Rechtes als obersten Grundsatz aufstellte, gegen die Herrschaft eines fremden Rechtes im eige-

nen Vaterlande keine Einwendung zu erheben hatte. Doch verschwindet die Verwunderung bei näherer Betrachtung. Denn Savigny hatte auch das gelehrt, dass bei wachsendem Alter der Völker die Rechtsbildung sich aus der Gesammtheit in den engeren Kreis der sie vertretenden Juristen zurückziehe, und gerade die Entwicklung des römischen Rechts bot ihm für diesen Satz einen glänzenden Belag. So erschien dasselbe also in Deutschland, wenn es auch unmittelbar nur durch die deutschen Juristen recipirt worden war, doch in der That als durch das deutsche Volk recipirt. Als daher der Rückschlag eintrat, der nicht ausbleiben konnte, als das nationale Bewusstsein wieder erwachte und mit den fremden in fremder Sprache geschriebenen Satzungen keinen Frieden schliessen zu können glaubte, war es dieser Punkt, auf welchen der Hauptangriff gerichtet wurde. Er ging hauptsächlich von einem Manne aus, der diese Anstalt ziert, den ich nennen würde, wenn ich seiner Bescheidenheit nicht zu nahe zu treten fürchtete; die Geschichte wird seinen Namen in dankbarem Gedächtniss bewahren. Er lehrte, dass jene Vertretung des Volkes durch seine Juristen zwar sehr wohl eintreten könne, dass sie aber keineswegs nothwendigerweise eintreten müsse, und dass, wenn allerdings die römischen Juristen dem Rechtsbewusstsein ihres Volkes einen getreuen Ausdruck gegeben hätten, daraus nicht folge, dass auch die Reception des römischen Rechtes durch die deutschen Juristen eine nationale That gewesen sei. Vielmehr seien dieselben in ihr von dem nationalen Geiste abgefallen; das römische Recht gelte in Deutschland nicht als Volksrecht, sondern nur kraft der Macht der Gewohnheit. Auf diesen Angriff folgte ein erbitterter Streit, fast mehr über technische Fragen, als über den Punkt, um dessentwillen die Lösung derselben von Bedeutung war. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass die Erbitterung bald schwand; der Streit, wie

es scheint, geht nun auch zu Ende. Ueber seinen Ausgang ein Urtheil zu fällen, kann im Hinblick auf die täglich sich mehrenden Zeugnisse, die von allen Seiten laut werden, als vermessen nicht erscheinen. Ich spreche es mit voller Ueberzeugung aus, dass die Generation, welche jetzt erzogen wird, nur Einen Wahlspruch haben wird, der ist: nationales Recht. Es wird ihr Glaubenssatz sein, dass eine deutsche Rechtswissenschaft nur Wissenschaft des deutschen Rechts sein dürfe. Aber zu gleicher Zeit wird sie anerkennen, dass derselben die Pflicht auferlegt sei, bei der Errichtung des Gebäudes des nationalen Rechtes alle die Kräfte und Materialien gewissenhaft zu verwenden, welche sie in dem römischen Recht aus der Hand der Geschichte als ein königliches Geschenk empfangen hat.

Die Reception des römischen Rechts im neueren Europa ist nur ein Theil jenes grossen geschichtlichen Vorganges, wodurch die geistige Errungenschaft der alten Welt auf die herangereiften germanischen Völker übertragen wurde. Ihre Aufgabe war es, dieselbe nicht äusserlich in sich aufzunehmen, sondern innerlich sich anzueignen, nicht eine fremde Cultur zu haben, sondern durch die fremde sich zu befähigen, eine reichere eigene zu gewinnen. Sie haben sich dieser Aufgabe nicht entzogen. Aber nicht zu verwundern ist es, dass die Höhe der geistigen Erscheinung, welche ihnen gegenüber trat, das Bewusstsein derselben erst allmälig in ihnen reifen liess. Im Anfang war der Blick geblendet; der Geist gab sich widerstandslos der fremden Macht hin, und erlahmte unter ihrer Wucht. Nicht bloss auf dem Rechtsgebiete war es so. Ein geistreicher Mund hat eine Parallele zwischen der Wiederbelebung des römischen Rechts und der Entstehung und Entwicklung des Renaissancestyls gezogen. Auch er war das Resultat äusserlicher Hinnahme des vorgefundener Antiken, und wie die romanistische Jurisprudenz immer

mehr in Pedantismus und Geistlosigkeit verkam, so erstarrte er zum Zopfstyl. Nicht anders war es in der Malerei und Sculptur. Vermochte doch selbst der gewaltige Geist Rafaels sich nicht zu voller Freiheit gegenüber der Antike zu erheben; sein unmittelbarer Nachfolger Giulio Romano aber zeigt schon die vollendete Herrschaft der hohlen Form. Wie lange in Litteratur und Poesie die antiken Muster die selbständige Zeugung darniedergehalten haben — freilich nicht überall, denn um dieselbe Zeit gebar England den grössten Dichter aller Jahrhunderte, — ist bekannt. Für Deutschland brachte erst Lessing die Befreiung. Auf dem Gebiete des Rechts brachte den Anfang der Befreiung Savigny; denn er lehrte uns hinter dem Buchstaben des römischen Rechts seinen Geist erkennen. Vollendet wird die Befreiung erst sein, wenn in Deutschland von dem römischen Recht als Gesetz nicht mehr die Rede ist, wenn dem deutschen Volke sein Recht nicht mehr in fremder Zunge erklingt, wenn es Satzungen gehorcht, die sein eigener Geist erzeugt hat, — sein durch das römische Recht gekräftigter und bereicherter Geist!

Das ist das Ziel. Wie es zu erreichen ist, ob durch Hülfe der Gesetzgebung, ob durch die langsam wirkende Kraft wissenschaftlicher Ueberzeugung, das ist eine Frage für sich. Es liegt ausserhalb meiner Aufgabe, auf diese Frage, deren Entscheidung von mehr als einer Erwägung abhängt, näher einzugehen; sie wird nicht säumen, sich in den Vordergrund zu drängen. Worauf es zunächst ankommt, ist, dass das Bewusstsein des Zieles ein allgemeines werde. Es muss eine Zeit kommen, wo die deutsche Rechtswissenschaft keinen andern Stoff hat, als das deutsche Leben, keine andere Aufgabe, als die rechtlichen Anschauungen des deutschen Volkes zu begrifflicher Gestaltung zu erheben und der Gesetzgebung die Wege zur Befriedigung seiner rechtlichen Bedürfnisse zu weisen, — eine Zeit, für welche das rö-

mische Recht nichts ist, als Erziehungs- und Hülfsmittel einer nationalen Jurisprudenz. Der Werth, der dem römischen Recht in dieser Beziehung zukommt, kann nicht hoch genug angeschlagen werden; in dieser Beziehung hat es dieselbe Bedeutung, welche die klassische Litteratur und Kunst für die moderne Bildung überhaupt hat. Hier ist das Feld, auf welchem die Bewunderung, zu der es Jeden hinreisst, der es kennt, sich frei sich selbst überlassen darf. Auf diesem Felde wird es leben, so lange Homer gelesen und der Meissel des Phidias bewundert wird. Je mehr es sich auf dieses Gebiet zurückzieht, desto unbeneideter nicht bloss, sondern auch desto glänzender werden seine Triumphe sein, und für die Wissenschaft des römischen Rechts wird an dem Tage eine neue Aera beginnen, an welchem es Ansprüche aufgegeben hat, die nicht haltbar sind. Ich will es kurz zusammenfassen, worauf seine wahre Bedeutung beruht.

Das Erste ist seine plastische Kraft. Alle römische Rechtsgebilde haben eine scharf ausgeprägte Form. In ihnen ist nichts Unklares, nichts Verwischtes; Voraussetzung und Inhalt der Regel sind mit gleicher Bestimmtheit erfasst. Jeder Theil der Idee ist zum vollen Ausdruck gelangt. Das Eigenthümliche des germanischen Rechts ist eine reiche Entfaltung des Einzelnen; aber die Mannichfaltigkeit des Einzelnen droht die Einheit zu ersticken, und nicht selten zeigen die Rechtsinstitute zerfliessende Linien. Auch hier fehlt es nicht an Analogieen aus Natur und Kunst. Auf den Gegensatz zwischen römischer und deutscher Baukunst haben Andere hingewiesen. Ich denke daran, wie in dem glorreichen Licht der südlicheren Breiten, wo das römische Recht entstand, sich jeder Gegenstand scharf gegen den Horizont absetzt, ein Sein für sich, nichts gemein habend mit dem Raum, der ihn umgiebt; während unter dem falberen Himmel des Nordens die Umrisse der Körper sich verflüchtigen und ihre Begrenzung ver-

schwimmt. Die Natur kann der menschliche Geist nicht anders gestalten; über sich selbst ist ihm Macht gegeben, dem Volksgeiste wie dem individuellen. So soll auch die deutsche Rechtswissenschaft an dem römischen Rechte lernen, die Abwege zu vermeiden, welche ihr drohen; sie soll von ihr lernen, dem was sie im Leben vorfindet, scharfen und bestimmten Ausdruck zu geben, und über der reichen Gliederung des Einzelnen die Einheit, welche es verbindet, nicht ausser Acht zu lassen. Sie soll von ihr jene Zucht lernen, welche die Signatur des römischen Volkes bildet, und die in seinem Rechte noch nachglänzt, nachdem sie für sein übriges Leben längst verschwunden war.

Das Zweite, worauf die erziehende Kraft des römischen Rechts beruht, ist seine Gesundheit. Das römische Recht ist frei von jeder falschen Abstraction; es hat immer das volle concrete Leben. So scharf ausgeprägt seine Regeln sind, so elastisch sind sie. Der deutsche Geist, wenn er sich einmal der Abstraction überlässt, läuft Gefahr, in ihr aufzugehen, und so zu Resultaten zu gelangen, welche das Leben zurückweist. Wenn das überhaupt ein Uebel ist, so ist es das grösste in einer Wissenschaft, deren Sätze zu unmittelbarer Anwendung bestimmt sind. Die deutsche Rechtswissenschaft muss es bekennen, dass sie diesem Uebel nicht entgangen ist. Daher zum grossen Theil jener oft beklagte, nie genug zu beklagende Bruch zwischen Theorie und Praxis, an dem unsere rechtlichen Zustände kranken. Eine dem Leben entfremdete Theorie ruft in natürlicher Reaction eine unwissenschaftliche Praxis hervor. Viel ist hier in neuerer Zeit gebessert worden, Mehr bleibt zu thun. Wer aber lernen will, sich in rechtlichen Dingen vor den Irrwegen der Abstraction zu hüten, der gehe in die Schule der römischen Juristen. Ein grösseres Vorbild findet er nicht im Umkreis der Geschichte. Ihre Kunst grenzt an das Wunderbare. Sie dienen der Regel im vollen Be-

wusstsein derselben, und folgen ihr doch nie weiter, als sie wahr ist; wo sie aufhört wahr zu sein, ergiebt sich ihnen von selbst, ohne Mühe, ohne Schwierigkeit, die Correction. Es ist fast Anschauung, mit der sie das Richtige treffen, und doch ist das Gefundene demonstrirbar. Wie den Körper ein kühles Bad, so erfrischen und stählen ihre Schriften den Geist.

Hierzu kommt als Drittes, dass das römische Recht seinem materiellen Gehalte nach in umfassendem Maasse für das Werk, dessen Ausführung die Aufgabe einer nationalen Jurisprudenz bildet, verwendbar ist. Die deutsche Rechtswissenschaft ist zu lange geneigt gewesen, die Sätze des römischen Rechts ohne Weiteres als für alle Zeiten gültige hinzunehmen, und in jeder von denselben abweichenden rechtlichen Auffassung das Resultat des Irrthums und des Missverständnisses zu sehen. Jetzt ist sie davon zurückgekommen; sie glaubt daran, dass neben den römischen Rechtsbegriffen andere Wahrheit haben können. Aber ebenso thöricht wäre es, wenn sie alles Römische als solches verwerfen wollte. In der That haben das auch die eifrigsten Bekämpfer das römischen Recht nie gewollt, wenn man hierher nicht einen neuerlich gemachten matten Versuch zählen will, der eine reiche geschichtliche Bildung mit einer armen Kategorie richten zu können glaubt. Grosse Partieen des römischen Rechts sind in der Hauptsache unabhängig von jeder Besonderheit der Verhältnisse und ihrer Auffassung. Doch ist auch hier mit Vorsicht zu verfahren, und gerade hier mit doppelter, damit sich nicht mit der Menge des Lebendigen das einzelne Unlebendige einschleiche. Dass beim Abschluss von Rechtsgeschäften keine Stellvertretung zulässig sei, wird von Einzelnen noch immer gelehrt. Der Vertrag zu Gunsten eines Dritten ist noch sehr weit von allgemeiner Anerkennung entfernt. Dass aber Forderungen von Hand zu Hand übergehen können, wie das Eigenthum, woran im Leben Niemand

zweifelt, ist in der Wissenschaft noch zur Stunde eitel Ketzerei. Und auch das wirklich Lebendige trägt oft ein specifisch römisches Kleid, das zwar nur äusserlich ist, aber denn doch seine eigentliche Gestalt verhüllt. Ich rede hier nicht bloss von den römischen Kunstausdrücken, mit denen unsere Rechtssprache noch immer ohne Noth überfüllt ist, — wir sagen Compensation statt Aufrechnung, Auctor statt Rechtsvorgänger, Universal- und Singularsuccession statt Gesammt- und Sondernachfolge, und hundertelei Anderes; — ich meine Dinge, wie z. B. das, dass wir fortwährend von Klagen sprechen, statt von Ansprüchen und Rechten. Die Römer sprachen von actiones, weil bei ihnen die Summe der Untersuchung immer die war, ob der Praetor eine Rechtsverfolgung bewilligt habe, oder nicht. Bei uns ist das Recht nicht von den Tafeln des Richters abhängig, dieser folgt ihm, nicht umgekehrt. Nach dieser Richtung ist noch sehr viel zu thun, einer Sichtung dieser Art harrt noch eine reiche Ernte. Es ist unglaublich, in wie fremder Gestalt in unseren Lehrbüchern noch das heutige römische Recht auftritt. Wenn gelehrt wird, dass die Theilungsklage auch auf Ersatz für den der gemeinschaftlichen Sache durch einen Theilhaber zugefügten Schaden gehe, so kommt dieser Satz darauf hinaus, dass die dem iudex vom Praetor ertheilte formula demselben die Macht gab, auch auf einen Anspruch dieser Art Rücksicht zu nehmen. — Noch ein Uebelstand bleibt zu beseitigen, der jetzt kaum empfunden wird, so sehr haben wir uns an denselben gewöhnt. Dasjenige, was als lebendiger Kern des römischen Rechts gefunden wird, muss mit dem specifisch deutschen Recht als Ein Ganzes dargestellt werden. Nach dem, was so eben gesagt worden ist, versteht sich diese Forderung von selbst; es ist so gut deutsches Recht, wie dieses, und kommt für uns nur in Betracht, weil es deutsches, nicht weil es römisches Recht

ist. Heutzutage zerlegt noch ganz allgemein die wissenschaftliche Behandlung den Rechststoff, welchen sie darstellt, in einen römischen und einen deutschen Bestandtheil, die sie als unverbundene Massen einander gegenüberstehen lässt. Wohl der hauptsächliche Grund davon ist, dass auch auf dem Rechtsgebiete, wie überall, sich das Princip der Theilung der Arbeit geltend gemacht hat. Dieselbe ist ein Hülfsmittel gewesen, ohne welches bedeutende Resultate nie erreicht worden wären, und es mag sein, dass die Zeit ihrer Berechtigung noch nicht ganz vorüber ist. Aber deswegen ist es nicht weniger wahr, dass sie überwunden werden muss. Auch hier ist schon viel gewonnen, wenn nur erst das Ziel klar erkannt ist. Eine Generation, welche in dem Bewusstsein aufgewachsen ist, dass es nur Ein deutsches Recht gibt, wird auch die Kraft haben, Alles zu umfassen, was zur wissenschaftlichen Darstellung dieses einigen deutschen Rechtes erforderlich ist. —

Es ist nicht lange her, dass das deutsche Volk in seinen innersten Tiefen aufgeregt worden ist. Ein Bild stieg vor ihm auf, ein Bild nationaler Grösse und Macht, das in die kältesten Herzen Feuer goss. Das Bild ist entschwunden; was damals die Edelsten der Nation hofften und erstrebten, ist nicht erreicht worden. Aber es wird erreicht werden. Wenn dem deutschen Volke überhaupt noch Leben beschieden ist, wenn es noch nicht berufen ist, vom Schauplatz der Geschichte abzutreten, so wird die Zukunft gewähren, was die Gegenwart versagt. Mittlerweile gilt es, auch bei den vorhandenen Zuständen in treuer Arbeit alle nationalen Kräfte zu pflegen. Das ist auch die Aufgabe der Rechtswissenschaft. In diesem Lichte soll sie wandeln. An ihr ist es, dem deutschen Reiche, welches sein wird, das deutsche Recht zu bereiten.

Meine Rede schweigt hier. Die Rechtswissenschaft tritt

zurück; sie hat ihr letztes und ihr grösstes Wort gesprochen. Sie tritt zurück in den Kreis ihrer Schwestern; die einige Wissenschaft steht da. Sie hängt ihren Kranz auf am Stuhle dessen, dessen Name heute Millionen feiern, — die Fürstin am Throne des Königs. Sie mischt ihre Stimme in den Chor, der heute durch ein weites Reich schallt,

Gott segne den König!